



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch und Freitag 8—12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

An das
Chorherrenstift Klosterneuburg
Zentraldirektion

Stiftsplatz 1
3400 Klosterneuburg

ÄNDERUNG!!! AB 7. 3. 1932
jeden Dienstag von 8-12 Uhr
und von 13-19 Uhr

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
9. September 1932

Betrifft:
Naturdenkmal "Wunderallee", Änderung der Besitzverhältnisse;

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz IGBL.Nr. 5500-2, in Verbindung mit § 56 AVG 1950 stellt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung fest, daß das Naturdenkmal Wunderallee, das mit Verordnung des Reichsstadthalters von Wien vom 4.9.1941, Z-15,10/164/40, zum Naturdenkmal erklärt wurde, sich auf Grund von Grundverkäufen bzw. Grundabtretungen auf den Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, Parz. 1355/10, EZ 4788 und auf Parz. 1356, EZ 1493 in der KG. Klosterneuburg, steckt.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß das Naturdenkmal "Wunderallee" derzeit aus 56 Bäumen besteht.

Das Naturdenkmal teilt sich wie folgt auf:

Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, 34 Roßkastanienbäume und 2 Lindenbäume
Parz.Nr. 1355/10, EZ 4788, 5 Roßkastanienbäume 3 Lindenbäume
und ein Ahornbaum

Parz.Nr. 1356, EZ 1493, 6 Roßkastanienbäume, 2 Lindenbäume,
2 Ahornbäume und ein Birnenbaum

Gemäß Tarifpost A Zif. 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung EGBL.Nr. 3800/1-3 wird eine Verwaltungsabgabe von S 50,— vorgeschrieben.

Begründung

Durch Grundabteilungen und Grundverkäufen durch das Chorherrenstift

Klosterneuburg, haben sich die Besitzverhältnisse des Naturdenkmales "Wunderallee", wie im Spruch angeführt geändert. Um die Ersichtlichmachung des genannten Naturdenkmales im Grundbuch durchführen zu können, war die Feststellung, wie im Spruche angeführt, bescheidenmäßig auszusprechen.

Die Anzahl der Bäume aus dem das Naturdenkmal besteht, ist aus einem Gutachten der Bezirksforstinspektion vom 11.2.1982 zu ersehen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist der im Spruch zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 AVG an den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg, betreffend der Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859 und der Parz.Nr. 1356, EZ 1493 der KG. Klosterneuburg.

an die Gemeinn. Wohn- u. Siedlungsges. "Schönere Zukunft" Ges.m.b.H., Paniglg. 4, 1041 Wien, bezüglich der Parz. 1355/10, EZ 4788 in der KG. Klosterneuburg.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
wacht und unterliegt keinem die Voll-
streckung betreffenden Rechtszuge.

Der Bezirkshauptmann

Wien am 30. 12. 1982

(Dr. Hürbe)

Der Bezirkshauptmann

im Auftrage

(Dr. Weyl)



Parfämonverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

1091 Wien, Alserbachstraße 41, 1040 Wien, Österreich
Konto-Nr.: AMTSKASSE 1965-330990-Lds. Hypo/NÖ; ARBEITSKASSE 1965-007990-Lds. Hypo/NÖ; SOZIALKASSE: 1965-007922-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien – 100. Jahrgang 1907

Gemeinn. Wohn- und Siedlungsge-
sellschaft "Schönere Zukunft"

Paniglgasse 4

1041 Wied

21 9-N-8017

Bei Antwort bitte Zahl eingeben

Bezuu

Datum

Datum
29. November 1983

Getrifft

Beitriff: Naturdenkmal "Wunderallsee", Schlägerung eines Lindenbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 4. November 1983 erläßt
die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

I. Gemäß § 9 Abs. 3 Z. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Schlägerung eines Lindenbaumes aus dem Naturdenkmal "Wunderallee" auf dem Grundstück Nr. 1355/10, EZ 4788, KG Klosterneuburg, bewilligt. Die betreffende Linde ist auf dem Plan, welcher sich auf den gegenständlichen Bescheid bezieht, besonders gekennzeichnet.

Anstelle des geschlögerten Lindenbaumes ist eine Ersatzpflanzung mit gleicher Holzart durchzuführen. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung umgehend zu melden.

II. Gemäß Tarifpost A Z. 2 der NÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-0, wird eine Verwaltungsabgabe von S 50.-- vorgeschrieben, welche binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zu überweisen ist.

Begründung

I. In Ihrem Schreiben vom 1. August 1983 haben Sie der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung bekanntgegeben, daß der im Spruche zitierte Lindenbaum abgemorscht ist und haben Sie daher die Naturschutzbehörde um Überprüfung er-sucht.

Hierauf hat der zuständige Sachverständige in seinem Gut-achten vom 11. Oktober 1983 festgestellt, daß eine Sa-nierung der betreffenden Linde fast unmöglich ist und eine Sanierung die Erhaltung des Baumes nicht garantiert. Aus dieser Tatsache heraus hat der Sachverständige die Ent-fernung der Linde dringend angeraten.

Auf Grund des vorzitierten Gutachtens war Ihrem Ansuchen vom 4. November 1983 Folge zu geben und die Schlägerung des Lindenbaumes zu bewilligen.

II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruche zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zu-stellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 7. DEZ. 1983

20412-55420/21

Beibl.

Beilagen
Stempel

113



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

Herrn
Bürgermeister

3400 Klosterneuburg

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug III - 433-355/84 Maiber

Bearbeiter

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum 3. August 1984

Betrifft:

Naturdenkmal "Wunderallee", Beseitigung eines Kastanienbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 20. Juli 1984 erläßt die Bezirks-
hauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-2,
wird die Schlägerung eines Kastanienbaumes aus dem Natur-
denkmal "Wunderallee", welcher auf dem Grundstück Parz.Nr.
3209/3, KG Klosterneuburg stockt und auf dem sich auf diesen
Bescheid beziehenden Plan näher gekennzeichnet ist, unter der
Voraussetzung bewilligt, daß zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine
Ersatzpflanzung gleicher Holzart durchgeführt wird.

Begründung

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom
21. Mai 1984 ist zu entnehmen, daß im Zuge einer Überprüfung
an Ort und Stelle festgestellt wurde, daß der im Spruche
zitierte Kastanienbaum im Winter 1983/84 völlig abgestorben ist.
Eine Ersatzpflanzung wurde vorgeschrieben. Da nunmehr ein dem-
entsprechendes Ansuchen um Entfernung des abgestorbenen Kastanien-
baumes eingebracht wurde und sich die Stadtgemeinde Klosterneuburg
bereit erklärt hat, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, war die
Bewilligung auszusprechen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft/^{Wien-Umgebung} eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--."

Dieser Bescheid ergeht zu Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung Abt. II/3, 1014 Wien
2. Bezirksforstinspektion im Hause

Mit freundlichem Gruß
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 6. Sep. 1985



Der Bezirkshauptmann

Dr. HÜRBE



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch und Freitag 8—12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

An das
Chorherrenstift Klosterneuburg
Zentraldirektion

Stiftsplatz 1
3400 Klosterneuburg

ÄNDERUNG!!! AB 7. 3. 1932
jeden Dienstag von 8-12 Uhr
und von 13-19 Uhr

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
9. September 1932

Betrifft:
Naturdenkmal "Wunderallee", Änderung der Besitzverhältnisse;

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz IGBL.Nr. 5500-2, in Verbindung mit § 56 AVG 1950 stellt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung fest, daß das Naturdenkmal Wunderallee, das mit Verordnung des Reichsstadthalters von Wien vom 4.9.1941, Z-15,10/164/40, zum Naturdenkmal erklärt wurde, sich auf Grund von Grundverkäufen bzw. Grundabtretungen auf den Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, Parz. 1355/10, EZ 4788 und auf Parz. 1356, EZ 1493 in der KG. Klosterneuburg, steckt.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß das Naturdenkmal "Wunderallee" derzeit aus 56 Bäumen besteht.

Das Naturdenkmal teilt sich wie folgt auf:

Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, 34 Roßkastanienbäume und 2 Lindenbäume
Parz.Nr. 1355/10, EZ 4788, 5 Roßkastanienbäume 3 Lindenbäume
und ein Ahornbaum

Parz.Nr. 1356, EZ 1493, 6 Roßkastanienbäume, 2 Lindenbäume,
2 Ahornbäume und ein Birnenbaum

Gemäß Tarifpost A Zif. 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung EGBL.Nr. 3800/1-3 wird eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- vorgeschrieben.

Begründung

Durch Grundabteilungen und Grundverkäufen durch das Chorherrenstift

Klosterneuburg, haben sich die Besitzverhältnisse des Naturdenkmales "Wunderallee", wie im Spruch angeführt geändert. Um die Ersichtlichmachung des genannten Naturdenkmales im Grundbuch durchführen zu können, war die Feststellung, wie im Spruche angeführt, bescheidenmäßig auszusprechen.

Die Anzahl der Bäume aus dem das Naturdenkmal besteht, ist aus einem Gutachten der Bezirksforstinspektion vom 11.2.1982 zu ersehen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist der im Spruch zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 AVG an den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg, betreffend der Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859 und der Parz.Nr. 1356, EZ 1493 der KG. Klosterneuburg,

an die Gemeinn. Wohn- u. Siedlungsges. "Schönere Zukunft" Ges.m.b.H., Paniglg. 4, 1041 Wien, bezüglich der Parz. 1355/10, EZ 4788 in der KG. Klosterneuburg.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
wacht und unterliegt keinem die Voll-
streckung betreffenden Rechtszuge.

Der Bezirkshauptmann

Wien am 30. 12. 1982

(Dr. Hürbe)

Der Bezirkshauptmann

im Auftrage

(Dr. Weyl)



Partienverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 114
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1965-00090-Lds. Hypo/NÖ; AMTSKASSE: 1965-00790-Lds. Hypo/NÖ; SOZIALKASSE: 1965-00702-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien – 100. Jahrgang 1907

Gemeinn. Wohn- und Siedlungsge-
sellschaft "Schönere Zukunft"

Paniglgasse 4

1041 Wied

21 9-N-8017

Bei Antwort bitte Zahl eingeben

Bezuu

44

Datum

Datum
29. November 1983

Getrifft

Beitriff: Naturdenkmal "Wunderallsee", Schlagerung eines Lindenbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 4. November 1983 erläßt
die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

I. Gemäß § 9 Abs. 3 Z. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Schlägerung eines Lindenbaumes aus dem Naturdenkmal "Wunderallee" auf dem Grundstück Nr. 1355/10, EZ 4788, KG Klosterneuburg, bewilligt. Die betreffende Linde ist auf dem Plan, welcher sich auf den gegenständlichen Bescheid bezieht, besonders gekennzeichnet.

Anstelle des geschlögerten Lindenbaumes ist eine Ersatzpflanzung mit gleicher Holzart durchzuführen. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung umgehend zu melden.

II. Gemäß Tarifpost A Z. 2 der NÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-0, wird eine Verwaltungsabgabe von S 50.-- vorgeschrieben, welche binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zu überweisen ist.

Begründung

I. In Ihrem Schreiben vom 1. August 1983 haben Sie der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung bekanntgegeben, daß der im Spruche zitierte Lindenbaum abgemorscht ist und haben Sie daher die Naturschutzbehörde um Überprüfung er-sucht.

Hierauf hat der zuständige Sachverständige in seinem Gut-achten vom 11. Oktober 1983 festgestellt, daß eine Sa-nierung der betreffenden Linde fast unmöglich ist und eine Sanierung die Erhaltung des Baumes nicht garantiert. Aus dieser Tatsache heraus hat der Sachverständige die Ent-fernung der Linde dringend angeraten.

Auf Grund des vorzitierten Gutachtens war Ihrem Ansuchen vom 4. November 1983 Folge zu geben und die Schlägerung des Lindenbaumes zu bewilligen.

II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruche zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zu-stellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 7. DEZ. 1983

20412-5542d/21

Bearb.:

Beilagen
Stempel

113



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

Herrn
Bürgermeister

3400 Klosterneuburg

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug III - 433-355/84 Maiber

Bearbeiter

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum 3. August 1984

Betrifft:

Naturdenkmal "Wunderallee", Beseitigung eines Kastanienbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 20. Juli 1984 erläßt die Bezirks-
hauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-2,
wird die Schlagerung eines Kastanienbaumes aus dem Natur-
denkmal "Wunderallee", welcher auf dem Grundstück Parz.Nr.
3209/3, KG Klosterneuburg stockt und auf dem sich auf diesen
Bescheid beziehenden Plan näher gekennzeichnet ist, unter der
Voraussetzung bewilligt, daß zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine
Ersatzpflanzung gleicher Holzart durchgeführt wird.

Begründung

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom
21. Mai 1984 ist zu entnehmen, daß im Zuge einer Überprüfung
an Ort und Stelle festgestellt wurde, daß der im Spruche
zitierte Kastanienbaum im Winter 1983/84 völlig abgestorben ist.
Eine Ersatzpflanzung wurde vorgeschrieben. Da nunmehr ein dem-
entsprechendes Ansuchen um Entfernung des abgestorbenen Kastanien-
baumes eingebracht wurde und sich die Stadtgemeinde Klosterneuburg
bereit erklärt hat, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, war die
Bewilligung auszusprechen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft/^{Wien-Umgebung} eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--."

Dieser Bescheid ergeht zu Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung Abt. II/3, 1014 Wien
2. Bezirksforstinspektion im Hause

Mit freundlichem Gruß
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 6. Sep. 1985



Der Bezirkshauptmann

Dr. HÜRBE



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Mittwoch und Freitag 8—12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

An das
Chorherrenstift Klosterneuburg
Zentraldirektion

Stiftsplatz 1
3400 Klosterneuburg

ÄNDERUNG!!! AB 7. 3. 1932
jeden Dienstag von 8-12 Uhr
und von 13-19 Uhr

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum
9. September 1932

Betrifft:
Naturdenkmal "Wunderallee", Änderung der Besitzverhältnisse;

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz IGBL.Nr. 5500-2, in Verbindung mit § 56 AVG 1950 stellt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung fest, daß das Naturdenkmal Wunderallee, das mit Verordnung des Reichsstadthalters von Wien vom 4.9.1941, Z-15,10/164/40, zum Naturdenkmal erklärt wurde, sich auf Grund von Grundverkäufen bzw. Grundabtretungen auf den Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, Parz. 1355/10, EZ 4788 und auf Parz. 1356, EZ 1493 in der KG. Klosterneuburg, steckt.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß das Naturdenkmal "Wunderallee" derzeit aus 56 Bäumen besteht.

Das Naturdenkmal teilt sich wie folgt auf:

Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859, 34 Roßkastanienbäume und 2 Lindenbäume
Parz.Nr. 1355/10, EZ 4788, 5 Roßkastanienbäume 3 Lindenbäume
und ein Ahornbaum

Parz.Nr. 1356, EZ 1493, 6 Roßkastanienbäume, 2 Lindenbäume,
2 Ahornbäume und ein Birnenbaum

Gemäß Tarifpost A Zif. 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung EGBL.Nr. 3800/1-3 wird eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- vorgeschrieben.

Begründung

Durch Grundabteilungen und Grundverkäufen durch das Chorherrenstift

Klosterneuburg, haben sich die Besitzverhältnisse des Naturdenkmales "Wunderallee", wie im Spruch angeführt geändert. Um die Ersichtlichmachung des genannten Naturdenkmales im Grundbuch durchführen zu können, war die Feststellung, wie im Spruche angeführt, bescheidenmäßig auszusprechen.

Die Anzahl der Bäume aus dem das Naturdenkmal besteht, ist aus einem Gutachten der Bezirksforstinspektion vom 11.2.1982 zu ersehen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist der im Spruch zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 8 AVG an den Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg, betreffend der Parz.Nr. 3209/3, EZ 4859 und der Parz.Nr. 1356, EZ 1493 der KG. Klosterneuburg,

an die Gemeinn. Wohn- u. Siedlungsges. "Schönere Zukunft" Ges.m.b.H., Paniglg. 4, 1041 Wien, bezüglich der Parz. 1355/10, EZ 4788 in der KG. Klosterneuburg.

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft er-
wacht und unterzeichnetem die Voll-
macht des zuständigen Rechtszuges.

Der Bezirkshauptmann

Wien am 30. 12. 1982

(Dr. Hürbe)

Der Bezirkshauptmann

im Auftrage

(Dr. Weyl)



Parfälonverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 114
Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1965-00090-Lds. Hypo/NÖ; AMTSKASSE: 1965-00790-Lds. Hypo/NÖ; SOZIALKASSE: 1965-00702-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien – 100. Jahrgang 1907

Gemeinn. Wohn- und Siedlungsge-
sellschaft "Schönere Zukunft"

Paniglgasse 4

1041 Wied

21 9-N-8017

Bei Antwort bitte Zahl eingeben

Bezuu

44

Datum

Datum
29. November 1983

Beitrag

Beitriff: Naturdenkmal "Wunderallsee", Schlägerung eines Lindenbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 4. November 1983 erläßt
die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung folgenden

I. Gemäß § 9 Abs. 3 Z. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, wird die Schlägerung eines Lindenbaumes aus dem Naturdenkmal "Wunderallee" auf dem Grundstück Nr. 1355/10, EZ 4788, KG Klosterneuburg, bewilligt. Die betreffende Linde ist auf dem Plan, welcher sich auf den gegenständlichen Bescheid bezieht, besonders gekennzeichnet.

Anstelle des geschlägerten Lindenbaumes ist eine Ersatzpflanzung mit gleicher Holzart durchzuführen. Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung umgehend zu melden.

II. Gemäß Tarifpost A Z. 2 der NÖ Landesverwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. 3800/1-0, wird eine Verwaltungsabgabe von S 50.-- vorgeschrieben, welche binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zu überweisen ist.

Begründung

I. In Ihrem Schreiben vom 1. August 1983 haben Sie der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung bekanntgegeben, daß der im Spruche zitierte Lindenbaum abgemorscht ist und haben Sie daher die Naturschutzbehörde um Überprüfung er-sucht.

Hierauf hat der zuständige Sachverständige in seinem Gut-achten vom 11. Oktober 1983 festgestellt, daß eine Sa-nierung der betreffenden Linde fast unmöglich ist und eine Sanierung die Erhaltung des Baumes nicht garantiert. Aus dieser Tatsache heraus hat der Sachverständige die Ent-fernung der Linde dringend angeraten.

Auf Grund des vorzitierten Gutachtens war Ihrem Ansuchen vom 4. November 1983 Folge zu geben und die Schlägerung des Lindenbaumes zu bewilligen.

II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruche zitierten Gesetzesstelle begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zu-stellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Dieser Bescheid ergeht zur Kenntnis an

- 1.) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
- 2.) Herrn Bürgermeister in 3400 Klosterneuburg.

Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 7. DEZ. 1983

20412-5542d/21

Beibl.

Beilagen
Stempel

113



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Alserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8–12 und 13–19 Uhr, Freitag 8–12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lds. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lds. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lds. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

Herrn
Bürgermeister

3400 Klosterneuburg

Zl. 9-N-8011

Beilagen

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug III - 433-355/84 Maiber

Bearbeiter

(0222) 34 46 00 Klappe
44 Durchwahl

Datum 3. August 1984

Betrifft:

Naturdenkmal "Wunderallee", Beseitigung eines Kastanienbaumes

Auf Grund Ihres Ansuchens vom 20. Juli 1984 erläßt die Bezirks-
hauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid

Spruch

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-2,
wird die Schlagerung eines Kastanienbaumes aus dem Natur-
denkmal "Wunderallee", welcher auf dem Grundstück Parz.Nr.
3209/3, KG Klosterneuburg stockt und auf dem sich auf diesen
Bescheid beziehenden Plan näher gekennzeichnet ist, unter der
Voraussetzung bewilligt, daß zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine
Ersatzpflanzung gleicher Holzart durchgeführt wird.

Begründung

Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz vom
21. Mai 1984 ist zu entnehmen, daß im Zuge einer Überprüfung
an Ort und Stelle festgestellt wurde, daß der im Spruche
zitierte Kastanienbaum im Winter 1983/84 völlig abgestorben ist.
Eine Ersatzpflanzung wurde vorgeschrieben. Da nunmehr ein dem-
entsprechendes Ansuchen um Entfernung des abgestorbenen Kastanien-
baumes eingebracht wurde und sich die Stadtgemeinde Klosterneuburg
bereit erklärt hat, eine Ersatzpflanzung durchzuführen, war die
Bewilligung auszusprechen und spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft/^{Wien-Umgebung} eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an).
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--."

Dieser Bescheid ergeht zu Kenntnis an:

1. Amt der NÖ Landesregierung Abt. II/3, 1014 Wien
2. Bezirksforstinspektion im Hause

Mit freundlichem Gruß
Der Bezirkshauptmann

(Dr. Hürbe)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 6. Sep. 1985



Der Bezirkshauptmann

Dr. HÜRBE